

## PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 25.05.2022

Internet

<http://www.verwaltungsgericht.bremen.de>

### **Beschluss VG Bremen: Eilantrag gegen Bau einer Wegeverbindung über ehemalige Galopprennbahn abgelehnt**

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Bremen hat 24.05.2022 den gegen den Bau einer Wegeverbindung gerichteten Eilantrag (5 V 527/22) des Bremer Rennbahn e.V. (Antragsteller) abgelehnt.

Dieser begehrte vor dem Verwaltungsgericht die Unterlassung des Baus einer Wegeverbindung über das Rennbahngelände in Bremen-Hemelingen, welche die Durchführung von Galopprennen ausschließt. Mit den Vorbereitungsarbeiten für den Bau der Wegeverbindung wurde bereits begonnen. Dem Antragsteller geht es, zumindest bis eine endgültige Nutzungsperspektive für das Rennbahngelände erarbeitet worden ist, darum, die Nutzung für den Galopprennsport weiterhin zu erhalten.

Die Richter lehnten den Eilantrag bereits als unzulässig ab. Eine inhaltliche Prüfung war dadurch verwehrt. Der Verein habe nicht glaubhaft machen können, durch den Bau der Wegeverbindung, welche nicht mehr die Durchführung von Galopprennen ermöglicht, in eigenen subjektiven Rechten verletzt zu werden. Dem Antragsteller stehe kein Anspruch auf unveränderten Bestand des Rennbahngeländes zu. Weder aus den Vorgaben des Ortsgesetzes noch aus anderen Vorschriften habe der Antragsteller einen subjektiven Anspruch auf Unterlassung des Baus für sich herleiten können. Zwar möge es dem Willen großer Teile der Bevölkerung entsprechen, das Rennbahngelände auch für den Galopprennsport zu nutzen, der Erhalt der Rennbahn zur Nutzung als Galopprennbahn sei aber nicht unmittelbar Inhalt des Ortsgesetzes gewesen.

---

Verantwortlich:

Verena Korrell · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 10212 · F: 0421-361 6797 · e-mail: [pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de](mailto:pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de)

Jens Bogner · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 24456 · F: 0421-361 6797 · e-mail: [pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de](mailto:pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de)

Hintergrund:

Der Antragsteller ist ein eingetragener Verein, der in Bremen zwischen 1907 und 2018 Galopprennen auf dem Rennbahngelände durchführte, und war in der Vergangenheit Eigentümer des Geländes. Mittlerweile ist das Eigentum auf die Stadtgemeinde Bremen (Antragsgegnerin) übergegangen. Das Rennbahngelände wird durch die WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH (WFB) bewirtschaftet, von welcher der Antragsteller das Gelände bis Ende des Jahres 2016 zur Nutzung für die Durchführung von Galopprennen gepachtet hatte. Derzeit ist das Gelände von der WFB an die AAA GmbH verpachtet, welche von der ZwischenZeitZentrale (ZZZ) betrieben wird. Die ZZZ wurde von der Antragsgegnerin mit der Koordination und Durchführung von Zwischennutzungen beauftragt. Derzeit findet ein Beteiligungsprozess („Runder Tisch“) zur zukünftigen Entwicklung des Rennbahngeländes statt.

Hintergrund des von der Antragsgegnerin in Gang gesetzten Beteiligungsprozesses ist das durch Volksentscheid vom 26.05.2019 beschlossene „Ortsgesetz über das städtebauliche Konzept zur Erhaltung des Rennbahngeländes im Bremer Osten als Grün-, Erholungs- und gemeinschaftlich genutzte Fläche“, das am 29.06.2019 in Kraft trat (Ortsgesetz). Nach dem Ortsgesetz wird eine Förderung und Erhaltung des Rennbahngeländes in der Stadtgemeinde Bremen für Erholung, Freizeit, Sport und Kultur bezweckt und auf der Fläche des Rennbahngeländes die Nutzung für Wohnbau und Industrieansiedlung mittels eines Bebauungsplanes ausgeschlossen.

Die beschlossene Variante 1 einer Fuß- und Radwegverbindung von 20 m Breite (5 m davon Weg, die übrige Fläche als Bewuchs) zwischen Carl-Goerdeler-Park im Norden und dem Kleingartengebiet Holter Feld im Süden schließt die weitere Nutzung als Galopprennbahn aus. Eine andere Variante 2, die den Galopprennsport nicht ausgeschlossen hätte und mit Mehrkosten in Höhe von 70.000 Euro verbunden wäre, wurde ausgeschieden.

Gegen den Beschluss kann binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht erhoben werden.

Der Beschluss ist auf der Homepage des Verwaltungsgerichts abrufbar.